

# Ehrenordnung

## des 1. FC 1910 Gunzenhausen e. V.

in der Fassung vom 24.03.2010

### § 1

#### Ehrung für langjährige Mitgliedschaft (Mitgliedsnadel bzw. Urkunde)

- (1) Vereinsmitglieder erhalten bei einer Mitgliedschaft von 15 Jahren als Auszeichnung und Anerkennung für die langjährige Treue zum Verein die silberne Ehrennadel mit Urkunde verliehen.
- (2) Bei 30-jähriger Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel mit Urkunde vergeben.
- (3) Bei 40-jähriger Mitgliedschaft wird die silberne Ehrennadel mit Eichenlaub und eine Urkunde überreicht.
- (4) Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel mit Eichenlaub und eine Urkunde überreicht.
- (5) Bei 60-jähriger Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel mit Eichenlaub sowie eine Urkunde und ein Andenken überreicht.

### § 2

#### Ehrung für besondere Verdienste (Verdienstnadel)

- (1) Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Ausmaße um den Verein verdient gemacht haben, erhalten nach entsprechendem Vorstandsbeschluss das Verdienstabzeichen mit Eichenlaub (Verdienstnadel in Bronze) und Urkunde. Als besonderes Ausmaß zählt eine 5-jährige Funktionärstätigkeit oder eine über die übliche Tätigkeit eines Mitglieds bzw. Funktionärs hinausgehende Leistung.
- (2) Bei Verdiensten, die das Ausmaß von Abs. 1 übersteigen, kann durch Vorstandsbeschluss das Verdienstabzeichen mit Eichenlaub in Silber und Urkunde verliehen werden. Als besonderes Ausmaß zählt eine 10-jährige Funktionärstätigkeit oder eine über die übliche Tätigkeit eines Mitgliedes bzw. Funktionärs wesentlich hinausgehende Leistung.
- (3) Bei Verdiensten, die das Ausmaß von Abs. 1 und 2 übersteigen, kann durch Vorstandsbeschluss das Verdienstabzeichen mit Eichenlaub in Gold und Urkunde verliehen werden. Als besonderes Ausmaß zählt eine 15-jährige Funktionärstätigkeit und eine über die übliche Funktionärstätigkeit hinausgehende Leistung oder eine besonders herausragende Leistung eines Mitglieds über einen längeren Zeitraum.
- (4) Bei Verdiensten, die das Ausmaß von Abs. 1 bis 3 übersteigen, kann durch Vorstandsbeschluss das Verdienstabzeichen mit Eichenlaub in Gold und Urkunde nebst einem Präsent verliehen werden. Als besonderes Ausmaß zählt eine 20-jährige

Funktionärstätigkeit und eine über die übliche Funktionärstätigkeit hinausgehende Leistung oder eine besonders herausragende Leistung eines Mitglieds über einen längeren Zeitraum.

- (5) Bei Verdiensten, die das Ausmaß von Abs. 1 bis 4 übersteigen, kann durch Vorstandsbeschluss das Verdienstabzeichen mit Eichenlaub in Gold und Urkunde nebst einem Präsent verliehen werden. Als besonderes Ausmaß zählt eine 25-jährige Funktionärstätigkeit und eine über die übliche Funktionärstätigkeit hinausgehende Leistung oder eine besonders herausragende Leistung eines Mitglieds über einen längeren Zeitraum.
- (6) An die Voraussetzungen zur Verleihung der Verdienstabzeichen mit Eichenlaub (Verdienstnadeln) und Urkunde ist ein strenger Maßstab seitens der Vorstandschaft anzulegen.

### § 3

#### Ernennung zum Ehrenmitglied bei erheblichen Verdiensten

Vereinsmitglieder und andere Personen können durch Beschluss der Vorstandschaft bei erheblichen Verdiensten um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### § 4

#### Ernennung eines früheren Vereinsvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden

Ein früherer Vereinsvorsitzender kann durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn er sich durch seinen persönlichen Einsatz und langjährige erfolgreiche Vereinsführung ausgezeichnet hat.

### § 5

#### Ehrung für aktive Sportler bei besonders herausragenden Leistungen

Aktive Sportler erhalten für besonders herausragende Leistungen auf Vorschlag der Spartenleitung durch Beschluss der Vorstandschaft eine Sportplakette mit Urkunde.

### § 6

#### Geburtstags Ehrungen

- (1) Vereinsmitglieder erhalten bei besonderen Geburtstagen eine Aufmerksamkeit des Vereins.
- (2) Als Aufmerksamkeit wird festgelegt bei

50. Geburtstag: eine Glückwunschkarte

60. , 65., 70., 75., 80., 85., 90. Geburtstag: Besuch des 1. Vorsitzenden oder eines Vertreters mit Geschenk

- (3) Geburtstage von Funktionären, auch von ehemaligen verdienten Funktionären, sollen in besonderer Art berücksichtigt werden.

## § 7

### Ehrung bei Ableben einzelner Vereinsmitglieder

- (1) Verstirbt ein Vereinsmitglied, so ist an das Trauerhaus eine Beileidskarte zu senden.
- (2) Beim Ableben eines Gründungsmitgliedes, eines Ehrenvorsitzenden, eines Ehrenspartenleiters, eines Ehrenmitgliedes und eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Kranzniederlegung (durch den 1. Vorstand.)
- (3) Beim Ableben eines langjährigen Mitglieds oder eines verdienten Funktionärs soll, gegebenenfalls durch einen zu beauftragenden Floristen, ein Blumenkranz oder eine Blumenschale an das Grab bzw. an die Aussegnungshalle angeliefert werden. Als langjähriges Mitglied gilt, wer zum Zeitpunkt des Ablebens mindestens 20 Jahre ununterbrochen Mitglied im 1. FC 1910 Gunzenhausen war. Als verdienter Funktionär gilt, wer zum Zeitpunkt des Ablebens mindestens 5 Jahre eine satzungsgemäße Funktion im Hauptverein oder in einer Sparte des 1. FC 1910 Gunzenhausen bekleidete.

## § 8

### Ehrungsliste

- (1) Die geehrten Personen und Zeitpunkt sowie Art der Ehrungen werden auf Grund der Mitgliederliste gesondert erfasst.

## § 9

### Inkrafttreten der Ehrenordnung

- (1) Diese Ehrenordnung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Anders lautende frühere Ehrenordnungen oder Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Gunzenhausen, den 24. März 2010

.....  
Thomas Engelhardt, 1. Vorsitzender

.....  
Gustav Girschele, 2. Vorsitzender

.....  
Holger Fasold, 3. Vorsitzender